

A N F R A G E von Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden)

betreffend Praxis des Kantonalen Steueramtes bei der Gewährung von Pauschalbesteuerungsabkommen

Mit der Totalrevision des Steuergesetzes führte auch der Kanton Zürich das Instrument der Besteuerung nach Aufwand (Pauschalbesteuerung) ein.

Die Kriterien für die Gewährung dieses Steuerprivilegs scheinen angesichts des Beispiels Dr. V. durch das Kantonale Steueramt ausgesprochen weit ausgelegt zu werden. Wir bitten den Regierungsrat darum um Beantwortung der folgenden allgemeinen Fragen zur Praxis der Pauschalbesteuerung für natürliche Personen:

1. Wie oft wurden Gesuche von natürlichen Personen um Gewährung der Pauschalbesteuerung seit deren Einführung im Kantonalzürcher Steuerrecht abgelehnt? Wie oft waren dabei welche Gründe gemäss geltendem Steuerrecht ausschlaggebend?
2. In welcher Form setzt sich das Kantonale Steueramt zum Zeitpunkt der Gewährung des Privilegs der Pauschalbesteuerung in Kenntnis über wirtschaftliche Aktivitäten einer Antragstellerin/eines Antragstellers, bzw. in welcher Form und Regelmässigkeit werden die Steuerbehörden darüber in Kenntnis gesetzt?
3. Wie erfolgt der Einbezug der betroffenen Wohnsitzgemeinden zur Wahrung ihrer Parteirechte in der Praxis? Wurden von Seiten betroffener Gemeinden (und wenn ja, wie oft und welche) Gründe für die Ablehnung solcher Gesuche vorgebracht? In wie vielen Fällen wurden diese Gründe durch das Steueramt des Kantons Zürich berücksichtigt bzw. wie oft waren diese Gründe für eine Ablehnung ausschlaggebend?

Ralf Margreiter